

TRAVEL IUS

Ausgabe 7, 14. Mai 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus "Travel ius" Nr. 7 vom 14. Mai 2013

2. Einmal mehr Fluggast-Verordnung 261/2004 – nur Ausdauer macht sich bezahlt

Wenn man in den Reiserecht-Workshops (www.reisebuererecht.ch) auf die EU-Fluggast-Verordnung zu sprechen kommt, ist die Reaktion der Teilnehmer immer gleich: Entmutigung.

Der Tagesanzeiger und Der Bund haben einen umfangreichen (Leidens-)Bericht einer Passagierin von Air Berlin geschildert, der mit einem Urteil des Amtsgerichtes Charlottenburg vom 15.4.2013 endet (Ausgaben vom 7.Mai 2013).

Die Leidensgeschichte begann am 6. Juni 2010, als der Abendflug der Air Berlin von Berlin-Tegel nach Zürich annulliert wurde. Die Passagierin verlangte hierauf von Air Berlin die Ausgleichsleistung von je 250 Euro für sich und ihren Partner. Air Berlin antwortet umgehend, dass die Angelegenheit geprüft und man sich "schnellstmöglich" wieder mit ihr in Verbindung setzen würde. Dann war Funkstille.

Die Kundin wendete sich im Juli 2010 an das deutsche Luftfahrt-Bundesamt als Aufsichtsbehörde. Dieses teilte im November 2011 mit, man habe ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, welches zum Schluss kam, dass Air Berlin mehrfach gegen die EU-Verordnung verstossen habe. Air Berlin und die Passagierin wurden im April 2012 über den Ausgang des Verfahrens informiert. – Man hätte nun annehmen können, dass Air Berlin von sich aus, die geschuldete Entschädigung bezahlen würde. Doch weit gefehlt. Erneute Eingabe bei Air Berlin – keine Antwort.

Dann wurde ein auf das Inkasso von solchen Forderungen spezialisiertes Unternehmen eingeschaltet. Dieses beauftragte einen Anwalt, der Air Berlin einklagen musste. Und nun im Frühling 2013 das Gerichtsurteil zu Gunsten der Passagiere.

Fazit: Nur wer Ausdauer hat, kommt zu seinem Recht. Auch ein entsprechender Entscheid der Aufsichtsbehörde führt nicht unbedingt zum Ziel. Und es kann durchaus fast 3 Jahre dauern, bis man Geld sieht.

5. Bundesamt für Zivilluftfahrt verhängt Bussen

Die EU-Fluggast-Verordnung 261/2004 gilt auch in der Schweiz, und dass nicht alles zum Besten bestellt ist, zeigt die Pressemeldung des BAZL vom 7. Mai 2013.

Das BAZL hatte im Frühling 2011 gegen 14 Fluggesellschaften ein Verwaltungsstrafverfahren wegen möglicher Verstösse gegen die Fluggast-Verordnung eingeleitet. Nun hat das BAZL Bilanz gezogen:

- Die Verfahren waren gegen eine Schweizer Airline, neun europäische und vier aussereuropäische Fluggesellschaften eingeleitet worden.
- In der Zwischenzeit haben drei Airlines Konkurs gemacht.
- 5 Fluggesellschaften mussten Bussen bezahlen.
- 3 Airlines haben sich keinen Verstössen schuldig gemacht.
- Und gegen 2 Luftfahrtunternehmen sind die Verfahren noch in Gange.

Auch für diese Verfahren gilt, das BAZL ist Aufsichtsbehörde und als solche, kann es Fluggesellschaften nicht zur Bezahlung der Entschädigungen usw. verurteilen. Zahlt die Fluggesellschaft nicht freiwillig, bleibt nur der Weg zum Zivilrichter. Wie mühsam dieser sein kann, zeigt das vorgestellte Beispiel mit der Air Berlin.

www.bazl.admin.ch unter Medienmitteilungen

Für die Fluggastrechte: www.bazl.admin.ch unter Fluggastrechte

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.